

**Anhang
gemäß § 53 GemHVO
für das Haushaltsjahr 2021**

1. Grundsatzbeschluss

Das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Hüfingen wird seit dem 01.01.2018 nach dem neuen, kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) geführt (GR-Beschluss vom 27.10.2016).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, § 52 Abs.1 Nr. 1 GemHVO

Im Anhang sind die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).

Für den Ansatz und die Bewertung des Vermögens, der Schulden, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten fanden die §§ 40 – 46 GemHVO, sowie der Leitfaden zur Bilanzierung Anwendung.

Der Leitfaden zur Bilanzierung beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen und wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen und soll die Kommunalverwaltungen bei der Einführung des NKHR, speziell bei der Vermögenserfassung und Bewertung unterstützen (Ziffer 3 VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Alle Vermögensgegenstände und Schulden sind vollständig auszuweisen (Grundsatz der Vollständigkeit) und hinreichend gemäß §§ 49 – 52 aufzugliedern (Grundsatz der Bilanzklarheit).

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden (Verrechnungsverbot gemäß § 40 Abs.2 GemHVO).

Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind grundsätzlich einzeln und wirklichkeitstreu zu bewerten (Grundsatz der Einzelbewertung und der Bilanzwahrheit).

3. Aktiva

a) Sachvermögen, Nr. 1.2 der Bilanz

In das Sachvermögen wurden die Vermögensgegenstände aufgenommen, die im Eigentum der Stadt stehen. Über die Bewertung des Anlagevermögens wurde von der Kämmerei eine ausführliche Dokumentation erstellt.

• Wertansatz unbebaute Grundstücke

Grund und Boden	Wertansatz €/m ²
Wald ¹	0,26
Unland ¹	0,50
Grünland (Wiesen) ¹	1,00
Grünflächen (angelegte Flächen) ¹	1,00
Ackerland ¹	1,00

Anmerkung¹: Sofern die Flächen erworben wurden, wurde der Anschaffungswert angesetzt.

Aufwuchs Wald	0,37
---------------	------

- **Wertansatz bebaute Grundstücke**

Grund und Boden	Wertansatz €/m ²
	Anschaffung vor dem 31.12.1974
Wohnbauten Ortsteile	2,86
Wohnbauten Stadt	5,11

- **Bewertung der städtischen Gebäude**

Die bereits in der kameralen Anlagebuchhaltung bis 31.12.2017 mit Herstellungskosten aktivierten städtischen Gebäude wurden in der doppischen Anlagebuchhaltung bzw. Bilanz weitergeführt.

Die nicht in der kameralen Anlagebuchhaltung enthaltenen städtischen Gebäude wurden anhand eines Bewertungs-Schemas bewertet und in die Anlagebuchhaltung bzw. Bilanz aufgenommen.

Die Gebäudebewertungen vor Ort wurden vom ehemaligen Stadtbaumeister Ewald Förderer durchgeführt und dokumentiert.

- **Wertansatz Grund und Boden Straßen**

Grund und Boden	Wertansatz €/m ²
Straßen	1,00

- **Bewertung Aufbau Straßen**

Der nach dem 01.01.2012 neu hergestellte Straßen-Aufbau ging mit den Herstellungskosten in die Anlagebuchhaltung bzw. Bilanz ein.

Der vor dem 01.01.2012 hergestellte Straßen-Aufbau wurde anhand eines Bewertungsschemas bewertet. Das Schema kategorisiert die Straßen wie folgt:

- I. Schnellverkehr
- II. Hauptverkehrsstraßen
- III. Wohnsammelstraßen
- IV. Anliegerstraßen
- V. Nicht asphaltierte Wege

Die Bewertung der Straßen, die vor dem 01.01.2012 hergestellt wurden, wurde ebenfalls vom ehemaligen Stadtbaumeister Ewald Förderer durchgeführt und dokumentiert.

- **Bewegliche Anlagegüter**

Die nach dem 01.01.2012 beschafften beweglichen Anlagegüter gingen mit den Anschaffungskosten in die Anlagebuchhaltung bzw. Bilanz ein.

Die vor dem 01.01.2012 beschafften beweglichen Anlagegüter wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt (Rechnung liegt vor) oder mit dem symbolischen Anschaffungswert in Höhe von **1 Euro pro Anlagegut** und einem Restwert von 0 Euro angesetzt (abgeschriebene Anlagegüter oder Anlagegüter für die keine Rechnung vorliegt).

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Wert bis zu 800 € (netto) wurden im Jahr der Anschaffung sofort zu 100 % als Aufwand verbucht. Zuschreibungen sind nicht vorgenommen worden.

- **Abschreibungssätze**

Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (Sachvermögen außer Grundstücke, Kunstgegenstände und Wald) werden planmäßig **linear** abgeschrieben.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Abschreibungstabellen des Leitfadens zur Bilanzierung zu Grunde gelegt.

b) Vorräte, Nr. 1.2.8 der Bilanz

Vorräte werden in die ab 01.01.2018 zu erstellenden Bilanzen der Stadt Hüfingen (Hoheitsbereich) ab einem Wert von **10.000 Euro** je Lager aufgenommen.

c) Finanzvermögen, Nr. 1.3 der Bilanz

Die Bewertung des Finanzvermögens erfolgte grundsätzlich zu den Anschaffungskosten. Die Anteile an verbundenen Unternehmen, an sonstigen Beteiligungen, Kapitaleinlagen und Sondervermögen (Eigenbetriebe) wurden mit dem Beteiligungswert, der i. d. R. dem Anteil der Stadt am Nennkapital entspricht, bewertet. Ausleihungen und Forderungen werden zum Nennwert ausgewiesen.

Nicht mehr beitreibbare Forderungen werden unbefristet niedergeschlagen. Nur schwer beitreibbare Forderungen werden pauschal einzelwertberichtigt.

d) Geleistete Investitionszuschüsse, Nr. 2.2 der Bilanz

Die geleisteten Investitionszuschüsse an Zweckverbände (z.B. Zweckverband Breitbandversorgung) werden in den ab 01.01.2018 zu erstellenden Bilanzen ausgewiesen.

4. Passiva

a) Sonderposten für erhaltene Investitionen und Beiträge, Nr. 2 der Bilanz

Die für Investitionen erhaltenen Zuschüsse und Beiträge werden als Sonderposten passiviert und über die Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände ebenfalls linear ertragswirksam aufgelöst.

b) Rückstellungen, Nr. 3 der Bilanz

- Ungewisse Verbindlichkeiten für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von **Altersteilzeitarbeit** und ähnlichen Maßnahmen zum **31.12.2021** sind in der Bilanz berücksichtigt.

- Für die Ansammlung der Rückstellungen für **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Der auf Hüfingen anfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen ist im Anhang der Bilanz anzugeben (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO).

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz der Kommune ist daher nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfen an Pensionäre (Leitfaden zur Bilanzierung).

Der auf Hüfingen anfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen zum Bilanzstichtag 31.12.2021 betrug **2.904.323 € (2020 2.764.138 €)**.

c) Verbindlichkeiten, Nr. 4 der Bilanz

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag in der Bilanz ausgewiesen.

d) Passive Rechnungsabgrenzungsposten, Nr. 5 der Bilanz

Sofern von einem Dritten an die Stadt Hüfingen im Voraus **Einzahlungen geleistet werden**, führt dies zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten **ertragswirksam** aufgelöst.

Erhaltene Einzahlungen, die später Erträge darstellen, sind die **Grabnutzungsgebühren** für die Gräber auf Friedhöfen, deren Nutzungsrechte zu den Bilanzstichtagen noch nicht abgelaufen sind. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in Höhe der auf die Restnutzungsdauer dieser Gräber entfallenden Gebührenanteile auszuweisen.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden kann auf die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint. Dies gilt nicht für die Grabnutzungsgebühren.

5. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO

Zu hohe oder zu niedrige Wertansätze von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz sind innerhalb von drei Jahren nach der überörtlichen Prüfung zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt (§ 63 GemHVO). Die Wertkorrekturen sind direkt mit dem Basiskapital zu verrechnen. Sie haben damit keine Auswirkung auf die Ergebnisrechnung.

Unwesentliche Berichtigungen können direkt erfolgswirksam vorgenommen werden.

6. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, § 53 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO, § 44 Abs. 3 GemHVO

Es wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten einbezogen.

7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO, § 42 GemHVO

Unter der Bilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere **Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen** und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden.

Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen (§ 42 GemHVO).

- **Ausfallbürgschaft der Stadt gegenüber der ARGE „Sanierung Wurfscheibenanlage Hüfingen“**

Die Schützengesellschaft 1551 Hüfingen-Donaueschingen e.V., Am Schützenhaus 1, 78183 Hüfingen, stellt der ARGE „Sanierung Wurfscheibenanlage Hüfingen“ Partnerfirmen Behringer Tiefbau GmbH & Co.KG, Im Grubengarten 4, 78183 Hüfingen und Karl Riegger GmbH & Co.KG, Dürheimerstr. 37, 78166 Donaueschingen eine Bürgschaft in Höhe von **172.550 Euro** zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Bauvertrag über das Bauprojekt „Sanierung Wurfscheibenanlage Hüfingen“ zur Verfügung.

Die Stadt Hüfingen übernahm gegenüber der ARGE „Sanierung Wurfscheibenanlage Hüfingen“ die Ausfallbürgschaft bis zum Höchstbetrag von **172.550 Euro** (GR-Beschluss vom 19.04.2007).

Die Verpflichtungen der Stadt Hüfingen aus dieser Bürgschaft erlöschen mit der vollständigen Befriedigung aller Zahlungsansprüche aus dem Bauvertrag.

Sobald die Bürgschaft erloschen ist, ist die ARGE verpflichtet, die Bürgschaftsurkunde der Stadt Hüfingen zurückzugeben.

- **Ausfallbürgschaft der Stadt für ESB GmbH & Co. KG gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband**

Die Stadt Hüfingen übernahm für die ESB GmbH & Co. KG die **Gewährträgerschaft (Ausfallbürgschaft)** für 33,3 % der sich aus deren Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg ergebenden Verpflichtungen, die durch die Zusatzversicherung ihrer Arbeitnehmer gegenüber der Zusatzversorgungskasse entstehen.

- **Gesetzliche Ausfallhaftung gemäß § 88 Gemeindeordnung und den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank, 76113 Karlsruhe**

Ausfallhaftung der Stadt Hüfingen für L-Bank Förderdarlehen Stand zum 31.12.2021 **1.362.551,46 €** (31.12.2020 **1.653.698,69 €**).